



Innovation  made
 in
 Germany

Anmeldeunterlagen / Registration documents – Junge Innovative Unternehmen (made in Germany)

INHALT / CONTENTS

	Seite / Page
Checkliste und wichtige Informationen / Checklist and important information	2
Ausstelleranmeldung / Exhibitor registration	3 – 5
Anmeldung Mitaussteller / Co-exhibitor registration	6
Kommunikationspaket / Communication package	7
Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen / General terms and conditions for trade fairs and exhibitions	8 – 9
Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen / Special terms and conditions for trade fairs and exhibitions	10
Antrag auf Zuschuss zur Förderung der Teilnahme von jungen innovativen Unternehmen an internationalen Leitmesen in Deutschland	14

Ansprechpartner / Contact

PROJEKTTEAM INTERGEO / INTERGEO PROJECT TEAM:

HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH
Bannwaldallee 60
76185 Karlsruhe
Germany

Daniel Katzer
dkatzer@hinte-messe.de
Tel.: +49 721 93133 – 750

Matthias Dürr
mduerr@hinte-messe.de
Tel.: +49 721 93133 – 630

OFFIZIELLER STANDBAUPARTNER / OFFICIAL STAND CONSTRUCTION PARTNER

MEPLAN GmbH
Olof-Palme-Straße 1
81829 München

Tel.: + 49 89 540 267 980
Fax: + 49 89 540 267 409
E-Mail: info@meplan.de



HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH
INTERGEO[®] 2019
Bannwaldallee 60
76185 Karlsruhe
Germany

Checkliste und wichtige Informationen / Checklist and important information

VERANSTALTUNG

INTERGEO 2019

VERANSTALTER

HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH

TERMIN

17. – 19. September 2019

VERANSTALTUNGSORT

Landesmesse Stuttgart
Messehalle 4

ANMELDUNG EMPFOHLEN BIS

Januar 2019

PLATZIERUNGSBEGINN

März 2019

ZUGANG ZUM AUSSTELLER-SERVICE-PORTAL

April 2019

ANMELDESCHLUSS

1. August 2019

EINSENDESCHLUSS FÜR TECHNISCHE BESTELLUNGEN UND GENEHMIGUNGSANTRÄGE

9. August 2019

ANMELDESCHLUSS FÜR MITAUSSTELLER

9. August 2019

AUFBAU

14. – 16. September 2019, 7.00 – 20.00 Uhr

ABBAU

20. – 21. September 2019

EVENT

INTERGEO 2019

HOST

HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH

DATE

17 to 19 September 2019

VENUE

Landesmesse Stuttgart
Trade fair hall 4

RECOMMENDED LATEST REGISTRATION DATE

January 2019

POSITION PLANNING STARTS

March 2019

ACCESS TO EXHIBITOR SERVICE PORTAL

April 2019

REGISTRATION DEADLINE

1 August 2019

CLOSING DATE FOR TECHNICAL ORDERS AND PERMIT APPLICATIONS

9 August 2019

REGISTRATION DEADLINE FOR CO-EXHIBITORS

9 August 2019

ASSEMBLY

14 to 16 September 2019, 7 a.m. to 8 p.m.

DISMANTLING

20 to 21 September 2019



HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH
INTERGEO® 2019
Bannwaldallee 60
76185 Karlsruhe
Germany

Zurück an Fax / Fax to: +49 (0)721 / 9 31 33-710
E-Mail: info@intergeo.de

Ausstelleranmeldung / Exhibitor registration

Unter Anerkennung der Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen, der Datenschutzerklärung und der aktuellen Preislisten der HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH melden wir uns hiermit zu folgender Veranstaltung an: INTERGEO 2019 / Having read and accepted the general and special terms and conditions for trade fairs and exhibitions, the data protection declaration and the current price lists of HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH, we would hereby like to register for the following event: INTERGEO 2019

► Firmenangaben zum Aussteller / Exhibitor's company details

Name des Ausstellers + Firmenbezeichnung / Name of exhibitor + trading name

Straße / Street

Postleitzahl / Postal code

Stadt / Town

Land / Country

Telefon / Telephone

Fax

E-Mail / E-mail

Web-Adresse / Website URL

► Ansprechpartner / Contact person: Hr. / Mr. Fr. / Ms.

Vorname / First Name

Nachname / Surname

Funktion / Position

E-Mail / E-mail

Telefon / Telephone

Korrespondenzsprache / Language for correspondence: Deutsch English

► Pflichtangaben für Aussteller / Mandatory information for exhibitors

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer / VAT ID number

- Unternehmen mit Sitz in Deutschland / Company based in Germany
 Unternehmen im EU-Gemeinschaftsgebiet / Company within EU Community area
 Unternehmen außerhalb des EU-Gemeinschaftsgebiets / Company outside EU Community area

Eine Unternehmensbescheinigung der zuständigen Landesbehörden bzw. Registergerichte muss bei Nicht-EU-Ländern der Anmeldung beigefügt werden. / For non-EU countries, a company certificate from the competent government authorities and/or courts of registration must be attached to the registration form.

► Abweichende Rechnungsadresse / Different invoicing address

(Bei einer nachträglichen Änderung der Rechnungsadresse behält sich der Veranstalter vor, eine Aufwandsgebühr von 50 € in Rechnung zu stellen / If the invoicing address is changed at a later date, the host shall retain the right to charge an administration fee of € 50)

Firmenname + Firmenbezeichnung / Company Name + trading name

Straße / Street

Postleitzahl / Postal code

Stadt / Town

Land / Country

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer / VAT ID number

Ansprechpartner / Contact

E-Mail / E-mail



HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH
INTERGEO® 2019
Bannwaldallee 60
76185 Karlsruhe
Germany

Zurück an Fax / Fax to: +49 (0)721 / 9 31 33-710
E-Mail: info@intergeo.de

Beteiligungspakete / Participation packages

BASIC

2.208 € (Eigenanteil */own contribution)
5.520 € (Gesamtpreis/total price)

Standfläche 9 m² / Exhibition space 9 m²
Inkl. Standbaupaket / Stand construction inclusive

BUSINESS

2.944 € (Eigenanteil */own contribution)
7.360 € (Gesamtpreis/total price)

Standfläche 12 m² / Exhibition space 12 m²
Inkl. Standbaupaket / Stand construction inclusive

*Eigenanteil abzgl. 60% Förderung des BMWi bei der ersten und zweiten Messebeteiligung; ab dem dritten Messebesuch beträgt die Förderung des BMWi 50%

IN ALLEN BETEILIGUNGSPAKETEN SIND FOLGENDE LEISTUNGEN INKLUDIERT / THE FOLLOWING SERVICES ARE INCLUDED IN ALL PARTICIPATION PACKAGES:

- Müllgebühren / Entsorgungspauschale / Waste fee / disposal charge
- Ausstellerhaftpflichtversicherung / Exhibitor liability insurance
- Fachverbandsbeitrag / Association fee
- Kommunikationspaket / Communication package
- Mitnutzung der Besprechungs- und Bewirtungszone des Gemeinschaftsstandes /
Common utilisation of the meeting and catering area of the joint stand
- Hostess- und Cateringservice vor Ort / Hostess and catering service on-site
- Eine Seite über den Gemeinschaftsstand im INTERGEO report mit Nennung der beteiligten Firmen /
1 page in the INTERGEO report (mention of the participating companies)

Wir benötigen zusätzliche Paketfläche (330 €/m²) /
We require additional floor space (€ 330/m²):

_____ m x _____ m

Wird von der HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH ausgefüllt / To be completed by HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH:

Kundennummer / Customer number

Halle / hall

Standnummer / stand number

m²



HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH
INTERGEO[®] 2019
Bannwaldallee 60
76185 Karlsruhe
Germany

Zurück an Fax / Fax to: +49 (0)721 / 9 31 33-710
E-Mail: info@intergeo.de

Einverständniserklärung / Exhibitor's declaration of consent

VERTRAGSBESTÄTIGUNG DER MESSELEITUNG UND ERKLÄRUNG DES AUSSTELLERS / CONFIRMATION OF CONTRACT BY THE EXHIBITION MANAGEMENT AND DECLARATION BY THE EXHIBITOR

Die Aufplanung der Ausstellungsfläche der Veranstaltung und insbesondere die Platzierung der Standfläche des Ausstellers steht im alleinigen Ermessen der HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH. Die HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH wird gewünschten Standflächen so weit als möglich entgegenkommen. Das Vertragsverhältnis kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung des Ausstellers durch die HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH zustande. / HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH has the sole discretion with regard to the layout of the event's exhibition space and notably the position of the exhibitor's stand space. HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH will accommodate requests regarding stand space insofar as possible. The contractual relationship is established once HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH has confirmed the exhibitor's registration in writing.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gültigen Ust. Die bereitgestellten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen, die Datenschutzerklärung und die aktuellen Preislisten der HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH werden hiermit in allen Teilen als rechtsverbindlich anerkannt. Nicht schriftlich festgelegte Vereinbarungen, die von den Ausstellungsbedingungen und den weiteren Rundschreiben abweichen, haben keine Gültigkeit. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. / Prices do not include the applicable VAT. The general and special terms and conditions for trade fairs and exhibitions, the data protection declaration and the current price lists of HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH, and all parts thereof, are hereby acknowledged to be legally binding. Verbal agreements that differ from the exhibition conditions and other circulars are not valid. The place of performance and place of jurisdiction is Karlsruhe.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG / DATA PROTECTION INFORMATION

Die von dem Aussteller angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH gespeichert. Die HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH verwendet die Daten des Ausstellers zur Durchführung der Veranstaltung. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Ausstellers werden zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung von der HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH an die Landesmesse Stuttgart GmbH weitergegeben, auf deren Gelände die Veranstaltung durchgeführt wird, sowie an MEPLAN GmbH, die den Systemstandbau durchführt, soweit der Aussteller Systemstandbau bucht. Die HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH gibt personenbezogene Daten des Ausstellers an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Aussteller und der HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH erforderlich ist. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Betriebsangaben des Ausstellers werden genutzt, um den Aussteller über folgende Veranstaltungen der HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Der Aussteller ist jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung seiner Daten zu widersprechen. Hierzu kann sich der Aussteller an intergeo@hinte-messe.de wenden. / The information provided by the Exhibitor is recorded and stored in the database of HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH. HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH uses the Exhibitor's data, including the details of his business, for the purpose of conducting the event. The data will be transferred to external service providers, who will process it also outside the EU. The address, the e-mail address and the details of the Exhibitor shall be forwarded by HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH to Landesmesse Stuttgart GmbH, on whose property the event is being held, and MEPLAN GmbH, which undertakes standard stand construction (assuming this service has been booked), for the purpose of running the event. HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH shall only pass personal data to third parties where this is necessary to fulfil the contract between the Exhibitor and HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH. The address, e-mail address and business details will be used to inform the Exhibitor by post or e-mail about subsequent HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH events. The Exhibitor is entitled to refuse permission for his data to be used for promotional purposes. The Exhibitor should contact intergeo@hinte-messe.de to refuse such permission.

Ort und Datum / Place and date

Veranstalter / Host
DVW e.V.
Gesellschaft für Geodäsie,
Geoinformation und Landmanagement
Feierabendstr. 12
79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Germany
www.dvw.de

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift /
Stamp and legally binding signature

Organisation / Organiser
HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH
Bannwaldallee 60, 76185 Karlsruhe
Germany
Tel. +49 721 93133-0
Fax +49 721 93133-110
info@hinte-messe.de
www.intergeo.de

Namen bitte in Druckbuchstaben wiederholen /
Please repeat in capital letters

Ansprechpartner / Contact
Daniel Katzer
Tel. +49 721 93133-750
dkatzer@hinte-messe.de
Matthias Dürr
Tel. +49 721 93133-630
mduerr@hinte-messe.de



HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH
INTERGEO® 2019
Bannwaldallee 60
76185 Karlsruhe
Germany

Zurück an Fax / Fax to: +49 (0)721 / 9 31 33-710
E-Mail: info@intergeo.de

Anmeldung für Mitaussteller / Registration for co-exhibitors

Wir beantragen hiermit die Zulassung des nachfolgend aufgeführten Unternehmens, das mit eigenem Personal und eigenen Waren / Leistungen als Mitaussteller auf unserem Messestand vertreten ist. / We hereby request accreditation for the company listed below, which is represented as co-exhibitor on our trade fair stand by its own staff and its own products / services.

▶ Hauptaussteller / Main-exhibitor

Name des Hauptausstellers / Name of main-exhibitor



Für jeden Mitaussteller wird eine Gebühr in Höhe von **789,00 €** zzgl. Ust (Kommunikationspaket) berechnet. Das Kommunikationspaket ist für Haupt- und Mitaussteller obligatorisch. / A fee amounting to **€ 789.00** plus VAT (communication package) will be charged for each co-exhibitor. The communication package is obligatory for both main exhibitors and co-exhibitors.

▶ Angaben Mitaussteller / Details Co-Exhibitor

Firmenname + Firmenbezeichnung / Company name + trading name

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer / VAT ID number

Straße / Street

Postleitzahl / Postal code

Stadt / Town

Land / Country

Telefon / Telephone

Fax

E-Mail / E-mail

Web-Adresse / Website URL

▶ Ansprechpartner / Contact person: Hr. / Mr. Fr. / Ms.

Vorname / First Name

Nachname / Surname

Funktion / Position

E-Mail / E-mail

Telefon / Telephone

Die Fakturierung sämtlicher Leistungen der Mitaussteller (Kommunikationspaket) erfolgt direkt an den Hauptaussteller. / All services utilised by co-exhibitors (communication package) will be invoiced directly to the main exhibitor.

Rechnungsstellung soll an den Mitaussteller erfolgen. / Please invoice the co-exhibitor.

Mit Einsendung der Anmeldeunterlagen werden die beigefügten Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Datenschutzerklärung anerkannt. / By submitting these registration documents, you are deemed to have read and accepted the attached general and special terms of participation, and the data protection declaration.

Ort und Datum / Place and date

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift /
Stamp and legally binding signature

Namen bitte in Druckbuchstaben wiederholen /
Please repeat in capital letters

Veranstalter / Host
DVW e.V.
Gesellschaft für Geodäsie,
Geoinformation und Landmanagement
Feierabendstr. 12
79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Germany
www.dvw.de

Organisation / Organiser
HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH
Bannwaldallee 60, 76185 Karlsruhe
Germany
Tel. +49 721 93133-0
Fax +49 721 93133-110
info@hinte-messe.de
www.intergeo.de

Ansprechpartner / Contact
Daniel Katzer
Tel. +49 721 93133-750
dkatzer@hinte-messe.de
Matthias Dürr
Tel. +49 721 93133-630
mduerr@hinte-messe.de



HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH
INTERGEO[®] 2019
Bannwaldallee 60
76185 Karlsruhe
Germany

Zurück an Fax / Fax to: +49 (0)721 / 9 31 33-710
E-Mail: info@intergeo.de

Kommunikationspaket

DAS KOMMUNIKATIONSPAKET ENTHÄLT FOLGENDE LEISTUNGEN:

- **Kostenlose Kundeneinladungen**
 - Die Kundeneinladungen für ein Messticket gibt es in Form von elektronischen oder gedruckten Gutscheinen, die Sie an Ihre Kunden per E-Mail oder Post verschicken können.

Die Gutscheine für ein Messticket in Papierform sind mit Ihrem Firmennamen und Ihrer Hallen- und Standnummer bedruckt.
- **INTERGEO report (Messemagazin)**
 - Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis mit Adresse und Standplatzierung
- **Visitor Guide (Broschüre)**
 - Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis mit Firmenname und Standplatzierung
- **Veranstaltungswesite**
 - Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis mit Firmenprofil, Logo und Standplatzierung
 - Unbegrenzte Anzahl an Produktinformationen
 - Unbegrenzte Anzahl an Einträgen im Produktgruppenverzeichnis
- **INTERGEO App**
 - Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis mit Firmenprofil, Logo und Standplatzierung
 - Unbegrenzte Anzahl an Produktinformationen
 - Unbegrenzte Anzahl an Einträgen im Produktgruppenverzeichnis
- **Produktneuheiten**
 - Kennzeichnung Ihrer Produktneuheit im Online-Ausstellerverzeichnis und in der App
 - 1/2 Seite Produktneuheit im INTERGEO report optional buchbar im Aussteller-Service-Portal
- **Zugang zum Aussteller-Service-Portal**
 - Hier können Sie Ihr Firmenprofil sowie Produktinformationen pflegen und weitere Services nutzen

Communication package

THE COMMUNICATION PACKAGE INCLUDES THE FOLLOWING SERVICES:

- **Free customer invitations**
 - Customer invitations to claim a trade fair ticket come as electronic or printed vouchers that you can send to your customers by email or in the post.

The paper vouchers for a trade fair ticket are printed with your company name and your hall and stand number.
- **INTERGEO report (trade fair magazine)**
 - Entry in the alphabetical list of exhibitors with your address and stand location
- **Visitor guide (booklet)**
 - Entry in the alphabetical list of exhibitors with your company name and stand location
- **Event wesite**
 - Entry in the online list of exhibitors with company profile, logo and stand location
 - Unlimited amount of product information
 - Unlimited number of entries in the list of product groups
- **INTERGEO app**
 - Entry in the alphabetical list of exhibitors with your company profile, logo and stand location
 - Unlimited amount of product information
 - Unlimited number of entries in the list of product groups
- **Product innovations**
 - Your product innovations are shown in the online list of exhibitors and in the app
 - A half-page advertisement of your product innovation in the INTERGEO report can be booked in addition
- **Access to Exhibitor Service Portal**
 - This is where you can manage your company profile and product information and use further services

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der AUMA-Aussteller-Beitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messstandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfallen nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsabschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.

1. General

The following provisions shall govern the legal relationship between the organiser of an exhibition and the respective exhibitor. They can be supplemented by „Special Terms and Conditions for Exhibitions“ and the “House Rules” valid for the respective exhibition. Any agreements deviating from the “General and Special Terms and Conditions for Exhibitions” shall require the written form to become legally effective.

With his application, the applicant acknowledges these “General Terms and Conditions of the FAMA, Fachverband Messen und Ausstellungen e. V.”, the “Special Terms and Conditions for Exhibitions” applying to the particular exhibition, and the “House Rules” as binding upon himself and all persons employed by him at the exhibition. Any General Terms and Conditions of the exhibitor that are conflicting with the above-mentioned conditions shall not become part of the contract, even if they are not expressly contradicted.

The organiser’s remuneration shall comprise all main and subsidiary services rendered by the organiser for the exhibitor for the purpose of holding the event and shall discharge these. The remuneration for the main services can be gathered from the application and the „Special Terms and Conditions for Exhibitions“. The exhibitor shall be informed in advance, if so requested, of the costs of supply systems to be installed at his request and of other subsidiary services, e. g. gas, water, electric power supplies. The exhibitor’s AUMA (German association for fairs and exhibitions) contribution shall be calculated net per rented square metre and shown separately on the invoice.

2. Application

The application for participation in the event shall be made using the validly signed application form. In case application is made using an on-line form, this form shall also be valid without signature by sending it to the organiser.

No conditions or reservations imposed by the exhibitor on the application form, for instance regarding the exact position of the exhibition stand or the exclusiveness within a product group, shall be permitted and these shall be considered irrelevant for the conclusion of the contract. They shall only develop legal effectiveness if they are confirmed in writing by the organiser before or at the time of contract conclusion.

The application shall constitute an offer of the exhibitor to which the exhibitor shall remain bound up to 8 days after the deadline specified in the „Special Terms and Conditions for Exhibitions“, but at the most up to 6 weeks prior to the opening date of the exhibition, unless admission has been granted in the meantime. If an application is received later or after the closing date for applications, the exhibitor shall be bound for a fortnight.

3. Admission / contract conclusion

The contract between the organiser and the exhibitor (contract of participation) shall be concluded with receipt of the confirmation of admission or the invoice at the exhibitor’s either per letter, fax or per electronic transmission. The right to admit exhibitors and individual exhibits is incumbent solely on the organiser if necessary with the assistance of an exhibition advisory board or the exhibition committee. The organiser shall be entitled to limit the number of registered exhibits and to alter the amount of registered floor space if conceptually necessary. A change to the floor space may in particular be made to reach the specified minimum dimensions of the stand and apart from that shall have to give due consideration to the exhibitor’s interests. The organiser may exclude individual exhibitors from the exhibition for legitimate reasons, such as lack of space. The organiser may restrict exhibition admission to particular exhibitor, supplier or visitor groups should this be required to serve the purpose of the exhibition. The exclusion of competing exhibitors may not be requested or confirmed.

Ordinary termination of the contract of participation shall be excluded; the right to extraordinary termination shall remain unaffected by this. The organiser shall in particular be entitled to termination of the contract of participation without notice for cause if the conditions for admission of the exhibitor subsequently cease to exist or are no longer met, as well as if despite two reminders, the exhibitor is in default of payment. In case of an extraordinary termination for which the exhibitor is responsible, he shall be obliged to pay a fee amounting to 25 % of the remuneration to cover any costs already incurred.

A release from the contract at the exhibitor’s request is possible (see paragraph 5). However, the organiser shall not be obligated to grant the request.

If any justified objections or complaints in respect of the goods offered or the exhibitor’s work approach arise, the organiser shall in the general interest be entitled and authorised to immediately take appropriate rectifying action. In such a case, the organiser can cancel existing contracts for subsequent exhibitions, because essential requirements on which these contracts are based are no longer given.

It is not permissible to exhibit second-hand goods or goods that have not been registered or approved.

4. Changes — Force majeure

Unforeseen events rendering the planned realisation of the exhibition impossible and for which the organiser is not responsible entitle the latter to

- a) Cancel the exhibition prior to its opening. If cancellation takes place more than 6 weeks but not more than 3 months prior to the opening date, 25% of the remuneration will be charged to cover costs. If cancellation takes place in the last 6 weeks prior to the opening date, the contribution towards expenses shall be raised to 50%. Furthermore, any expenses incurred at the exhibitor’s request shall be paid as well. If the exhibition must be closed on account of force majeure or by an official order, the agreed remuneration and all the costs to be borne by the exhibitor are to be paid in full.

- b) Postpone the date of the exhibition. Exhibitors who can prove that the exhibition will then coincide with another exhibition for which the exhibitors already have a firm booking may be released from the contract in accordance with paragraph 5.

- c) Shorten the duration of the exhibition. Exhibitors are not entitled to be released from the contract. Nor will any reduction of the remuneration be allowed.

In all cases, the organiser shall make decisions of such serious nature in cooperation with the appointed committees or exhibition advisory boards and shall give notice as early as possible. Claims for damages shall be barred for both parties in all cases.

5. Release from the contract

Should the organiser exceptionally permit a release from the contract after binding registration or admission, 25% of the remuneration shall be charged as reimbursement of costs as well as any expenses incurred out of existing orders upon the request of the exhibitor. In this case, the exhibitor is expressly granted the right to prove that no or lesser damage has been caused to the organiser.

Application for release from the contract must be made in writing. It shall be deemed to be legally binding only if the organiser also gives his consent in writing. The organiser may make such release dependent on whether the allocated floor space can subsequently be put to other uses. Re-allocation of the floor space to another exhibitor then corresponds to a release from the contract for the original exhibitor, but the latter shall have to pay the difference between the effective remuneration and the remuneration actually achieved, plus any fees payable pursuant to paragraph 1.

If the floor space cannot be put to other uses, the organiser shall in the interest of the overall appearance of the event be entitled to move another exhibitor to the unoccupied stand or to fill the stand in some other manner. In this case, the released exhibitor shall not be entitled to claim any reduction in remuneration. Any costs incurred for decoration or for filling the unoccupied stand shall be borne by the released exhibitor.

6. Stand assignment

Stands shall be assigned by the organiser on the basis of aspects arising from the concept and theme of the exhibition. The date of receipt of the application shall be irrelevant. Special requests shall be taken into consideration where possible, but there is no legal obligation to do so. The exhibitor shall be notified in writing of the location of the stand. As a rule, notification hereof is given in connection with the admission confirmation and hall and stand number. Complaints must be made in writing within 8 days of receipt of notification of the stand assignment. The exhibitor shall be obliged to accept a minimal reduction in assigned floor space, where this is required for technical reasons. The reduction may be a maximum of 10 cm in width and length respectively and does not entitle to a reduction of the remuneration. This does not apply for prefabricated stands or system stands that have been expressly registered as such. A stand may only be relocated for compelling reasons. The organiser shall be obliged to offer the respective exhibitor an as far as possible equivalent stand/floor space. In this case, the exhibitor shall be entitled to cancel the contract without mutual indemnification within two days after notification. The withdrawal shall be made in writing. The above provision does not apply to stands that are moved a few metres in the same hall. The organiser reserves the right to alter the location of entrances, exits, emergency exits and passages. The organiser shall be obliged to immediately notify exhibitors in writing of any alterations referring to the location, size or type of stand.

7. Assignment of the stand to a third party, sale on behalf of third parties, co-exhibitors

The exhibitor shall not be entitled to leave the stand assigned to him to third parties in whole or in part free or in return for payment or to swap it with another exhibitor without the organiser’s written approval. The exhibitor shall act in his own name vis-à-vis visitors and shall not be entitled to accept orders on behalf of other companies.

Admission of a co-exhibitor shall only be permitted if this has been approved by the organiser in writing. The co-exhibitors shall have to designate a joint representative in their application. Any notices and explanations of the organiser to the designated representative shall be deemed to have been given to and received by all co-exhibitors. In case of the admission of co-exhibitors, all co-exhibitors shall be jointly and severally liable for the organiser’s remuneration.

When orders from visitors are accepted, the order confirmation must contain the full contact details of the suppliers and of the exhibitor.

8. Terms of payment

50% of the remuneration to be paid to the organiser shall be paid within 30 days of invoice date, the remainder by 6 weeks prior to the opening date, unless otherwise agreed in writing or otherwise specified in the “Special Terms and Conditions for Exhibitions“. Invoices issued later than 6 weeks prior to the opening date shall be due immediately in full. After the due date, the organiser shall be entitled to charge default interest. This interest shall be based on the legal provisions of § 288 BGB (German Civil Code) and currently amounts to nine percentage points above the basic interest rate per year. The organiser reserves the right to provide evidence of higher damages caused by default. Following futile reminders, the organiser may at his own discretion and subsequent to corresponding notice dispose otherwise of stands that are not

paid in full. In this case, he may refuse the exhibitor the use of the stand and the issue of exhibitor passes.

The organiser holds a lessor lien in the exhibits brought to the exhibition for all unfulfilled obligations and resulting expenses. The organiser shall not be liable for accidental damage or loss of the pawned goods and has the right to sell such goods in the open market upon written notification thereof. It is assumed that the exhibitor is the sole proprietor of the goods brought to the exhibition.

9. Design and outfitting of the stands

For the entire duration of the exhibition, the name and address of the exhibitor shall be displayed at the stand in an easily recognizable form. The exhibitor shall be responsible for outfitting his stand within the scope of any instructions on the part of the organiser with regard to a standardised form of construction. The guidelines issued by the organiser must be heeded to ensure a good overall appearance. If the exhibitor sets up his own stand, he may be requested to submit to the organiser true-to-size drawings for approval prior to commencing work. The use of pre-fabricated and system stands shall be expressly stated in the application. The name of the firms commissioned to execute the design and construction work shall be submitted to the organiser. Stand boundaries may not be exceeded under any circumstances. Exceeding the prescribed installation height requires the express approval of the organiser. The organiser is authorized to request the removal or alteration of exhibition stands, the installation of which has not been approved or does not conform to exhibition requirements. Should the exhibitor fail to comply with this written request within 24 hours, the organiser shall be entitled to remove or alter the stand at the exhibitor's expense. If it is necessary to close the stand for the same reason, the exhibitor shall not be entitled to claim reimbursement of the remuneration.

10. Advertising

Advertising in any form whatsoever, particularly the distribution of printed advertising material and the addressing of visitors are permitted only within the stand. The use of loudspeaker systems, musical performances or film or slide projection and any kind of audio-visual media - even for advertising purposes - requires express approval by the organiser, and notice must be given well in advance. Demonstrations involving machines, acoustic equipment, projection equipment and modems, even for advertising purposes, may be restricted or prohibited even after permission has been granted if such demonstrations are considered a disruption of the general order of the exhibition. If the organiser operates a loudspeaker system, he reserves the right to make announcements.

11. Construction

The exhibitor shall be obliged to complete construction of the stand within the deadlines specified in the "Special Terms and Conditions for exhibitions". If construction has not been commenced at noon the day before the opening of the exhibition, the organiser has the right to dispose of the stand at his own discretion. The exhibitor shall be liable to the organiser for the agreed remuneration and in addition for any other expenses incurred. Under no circumstances shall the exhibitor be entitled to claims for damages. Complaints concerning the location, size or type of stand must be made in writing to the organiser before stand construction commences and no later than one day after the specified date of construction commencement. All materials used for construction must be flame resistant.

12. Stand operation

The exhibitor shall be obliged to outfit his stand with the registered exhibits for the duration of the exhibition, and, unless the stand has been expressly rented purely for representation purposes, the stand must be kept staffed by trained personnel at all times. The exhibitor shall be responsible for cleaning his stand and shall perform this work daily after the exhibition is closed. The organiser shall be responsible for cleaning the other parts of the premises, other parts of the halls and passages. The exhibitor shall be required to avoid and separate waste according to recyclable materials. Additional costs for sewage and refuse disposal shall be charged according to the "polluter-pays-principle".

All exhibitors shall be required to show due consideration vis-à-vis the organiser and the visitors during the course of the exhibition and during construction and dismantling of the former. The organiser shall be entitled to stipulate exact regulations in the "Special Terms and Conditions for exhibitions" and the "House Rules" to ensure mutual consideration is shown and to take adequate action to the point of extra-ordinary termination of the contract of participation, if – after prior written warning - an exhibitor persistently keeps on contravening against the instruction to show due consideration.

13. Dismantling

No stand may be vacated, in whole or part, prior to the closing of the exhibition. Exhibitors violating this provision shall be charged with a fine of 50% of the net remuneration. Further damage claims shall remain unaffected by this.

Exhibits may not be removed after termination of the exhibition if the exhibition management has asserted its lessor lien. The removal of exhibits despite notification shall be considered a violation of the lessor lien.

The exhibitor shall be liable for any damage to the floor, walls and materials made available to the exhibitor. The exhibition floor space used by the exhibitor shall be left in its original condition not later than the deadline specified to completely vacate this area. Any mounted materials, foundations, excavated areas and resulting damage are to be completely removed and/or repaired.

Otherwise the organiser shall be entitled to have this work carried out at the expense of the exhibitor.

Exhibition stands that are not dismantled by the specified deadline or exhibits left behind shall be removed at the expense of the exhibitor and shall be stored at the exhibition forwarding agent with no liability for loss or damage.

14. Utilities

General illumination shall be provided at the organiser's expense. If the exhibitor desires any connections, this shall be stated in the application. Installation and consumption shall be at the exhibitor's expense. In the case of ring cables, costs shall be shared on a pro rata basis.

All installation work up to the stand outlet may only be performed by firms approved by the organiser. These firms shall be commissioned to perform such work through the organiser's procurement and with his approval, and they shall present their statements for installation and consumption directly to the exhibitors in compliance with the price guidelines issued by the organiser.

Terminals and equipment that do not comply with the relevant regulations - in particular VDE regulations and regulations of the local public utilities - or the consumption of which is higher than reported, may be removed from the exhibition premises by the organiser at the exhibitor's expense or put out of order. The exhibitor shall be liable for any damage caused by the use of unregistered connections, or by installations that have not been executed by the installation firms approved by the organiser. The organiser shall not be liable for interruptions or fluctuations that may occur in the power, water, gas and air pressure supplies.

15. Security

The grounds and the halls shall be generally guarded by the organiser without liability for losses or damage. The exhibitor himself shall be responsible for supervising and guarding his stand, also during construction and dismantling periods. Special guards may be employed only with the organiser's consent.

16. Liability

The organiser, his employees and assistants shall not be liable for any damage resulting from slightly negligent violations of duty. This shall not apply to damage resulting from injury of life, body or health or violation of guarantees and shall also not apply to claims according to the Product Liability Act. In addition, the liability for the violation of duties, the performance of which facilitates the due performance of the contract in the first place and on the observance of which the exhibitor may regularly rely on (cardinal duty), shall remain unaffected. In the cases covered by this paragraph, the organiser shall be liable in accordance with the statutory provisions.

In case of violation of a cardinal duty, the organiser's liability shall be limited to the typically foreseeable damage with the exclusion of any liability for consequential damage.

17. Insurance

Exhibitors are strongly advised to insure their exhibits accordingly and to acquire liability insurance at their own expense.

18. Photographs, drawings, films

Professional photographs, drawings and films on the exhibition grounds may only be made by authorised companies or individuals.

19. Domiciliary rights

The organiser exercises the sole domiciliary rights on the exhibition premises for the duration of the event and can decree "House Rules". Exhibitors and their employees may enter the premises and the halls only one hour prior to the opening of the exhibition. They have to leave the exhibition halls and premises at the latest one hour after closing time. It is prohibited to remain on the premises overnight.

20. Statute of limitations

Exhibitors' claims against the organiser shall become time-barred within a period of one year, starting with the end of the month during which the last day of the exhibition was held.

Any claims of the exhibitors against the organiser shall have to be asserted in writing within a cut-off period of six months, starting with the end of the month during which the last day of the exhibition was held.

The regulations of the above two paragraphs shall not apply if the organiser, his employees or assistants can be charged with wilful intent or grossly negligent behaviour, or if the organiser's liability is based on the statutory provisions in accordance with paragraph 16.

21. Place of Performance and Court of Jurisdiction

The place of performance and the court of jurisdiction are at the domicile of the organiser, even in cases where claims are asserted by way of summons, unless otherwise provided in the "Special Terms and Conditions for Exhibitions".

Reprints of this publication or any parts thereof are not permitted.

As at June 2015



Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Veranstaltung trägt den Namen INTERGEO.
- 1.2 Der Veranstalter ist die HINTE Messe- und Ausstellungs-GmbH, Bannwaldallee 60, 76185 Karlsruhe, Germany
Tel. +49 (0)721 / 9 31 33-0, Fax +49 (0)721 / 9 31 33-110, info@hinte-messe.de
- 1.3 Die Veranstaltung findet auf dem Messegelände Stuttgart statt.
Landesmesse Stuttgart GmbH, Messepiazza 1, 70629 Stuttgart
- 1.4 Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind am 17. – 19. September von 9:00 – 18:00 Uhr.
- 1.5 Die Veranstaltung ist nur für Fachbesucher geöffnet.

2. ANMELDESCHLUSS

Anmeldeschluss für die Veranstaltung ist der 1. August 2019.

3. STANDMIETE UND SONSTIGE ENTGELTE, FÄLLIGKEIT, UMSATZSTEUER

- 3.1 Die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular sowie aus diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.
- 3.2 Neben der Standmiete hat der Aussteller an den Veranstalter die folgenden sonstigen Entgelte zu zahlen (in den Standpaketen sind diese Nebenkosten bereits inkludiert):
 - a) **MitAusstellergebühr:** Der Aussteller hat an den Veranstalter für einen MitAussteller eine MitAusstellergebühr i.H.v. 789,00 € zu zahlen.
 - b) **Fachverbandsbeitrag:** Der Aussteller hat an den Veranstalter den Fachverbandsbeitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) i.H.v. von 0,60 € pro Quadratmeter Ausstellungsfläche zu zahlen.
 - c) **Kommunikationspaket:** Das Kommunikationspaket i.H.v. 789,00 € ist für Aussteller obligatorisch.
 - d) **Haftpflichtversicherung:** Der Aussteller nimmt an der von dem Veranstalter mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die Haftpflichtschäden bis zu einer Höhe von 1 Mio. € für Sachschäden und 3 Mio. € für Personenschäden reguliert. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Versicherung ist die Zahlung des Betrages i.H.v. 65,00 € zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer durch den Aussteller innerhalb der in dem Anmeldeformular des Veranstalters für die Veranstaltung genannten Frist.
 - e) **Ausstellerausweise:** Der Aussteller hat an den Veranstalter für Ausstellerausweise, die nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden, 48,00 € pro Stück zu zahlen.
- 3.3 Nach Abschluss des Ausstellungsvertrages erhält der Aussteller eine Rechnung des Veranstalters über die Standmiete in voller Höhe inkl. sonstiger Entgelte einschließlich der hierauf jeweils entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.4 Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind ebenso wie sonstige von dem Veranstalter in dem Ausstellungsvertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters für die Veranstaltung, diesen Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen oder anderweitig angegebenen Preise Nettobeträge, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe von dem Aussteller zu zahlen ist.

4. BAUHÖHEN, MEHRGESCHOSSIGE STANDBAUTEN, BELEGUNG VON STANDFLÄCHE

- 4.1 Bei mehrgeschossiger Standbauweise erhöht sich die von dem Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Standmiete für die überbaute Fläche um 50%.
- 4.2 Mietet ein Aussteller Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, so kann der Aussteller diese Gangflächen nach schriftlicher Einwilligung des Veranstalters mit Teppichboden auslegen, um ein einheitliches Präsentationsbild seines Unternehmens herzustellen. Eine Überbauung von derartigen Gangflächen setzt ebenfalls die schriftliche Einwilligung des Veranstalters und die Erfüllung etwaiger technischer Auflagen, die der Veranstalter bei einer etwaigen Einwilligung dem Aussteller schriftlich mitteilt, voraus.

5. STANDAUFBAU

- 5.1 Der Standaufbau beginnt am 14.09.2019 um 07:00 Uhr und muss am 16.09.2019 um 20:00 Uhr beendet sein. Ein vorgezogener Aufbau ist möglich und muss beim Veranstalter angemeldet werden.

6. STANDABBAU

- 6.1 Der Standabbau beginnt am 19.09.2019 um 18:00 Uhr und muss am 21.09.2019 um 20:00 Uhr beendet sein.
- 6.2 Der Veranstalter empfiehlt, nach Beendigung der Veranstaltung, Waren und sonstige Gegenstände umgehend von den Standflächen zu entfernen.

7. HANDVERKAUF

Handverkauf ist auf der Veranstaltung nicht zulässig.

8. KOMMUNIKATIONSPAKET

Die Buchung eines Kommunikationspaketes ist sowohl für Aussteller als auch für mitausstellende Firmen obligatorisch. Mit Abschluss des Ausstellungsvertrages gilt das Kommunikationspaket zu einem Preis von 789,00 € als vereinbart.

8.1 Das Kommunikationspaket für 789,00 € zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer umfasst folgende Leistungen im Einzelnen:

Kostenlose Kundeneinladungen

Die Kundeneinladungen für ein Messticket gibt es in Form von elektronischen oder gedruckten Gutscheinen, die Sie an Ihre Kunden per E-Mail oder Post verschicken können. Die Gutscheine für ein Messticket in Papierform sind mit Ihrem Firmennamen und Ihrer Hallen- und Standnummer bedruckt.

Kostenfreie Werbemittel

- Besucherflyer
- Plakate

INTERGEO report (Messemagazin)

Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis mit Adresse und Standplatzierung

Visitor Guide (Broschüre)

Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis mit Firmenname und Standplatzierung

Veranstaltungswebsite

- Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis mit Firmenprofil und Standplatzierung
- Unbegrenzte Anzahl an Produktinformationen
- Unbegrenzte Anzahl an Einträgen im Produktgruppenverzeichnis

INTERGEO App

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis mit Firmenprofil, Logo und Standplatzierung
- Unbegrenzte Anzahl an Produktinformationen
- Unbegrenzte Anzahl an Einträgen im Produktgruppenverzeichnis

Produktneuheiten

- Kennzeichnung Ihrer Produktneuheit im Online-Ausstellerverzeichnis und in der App
- 1/2 Seite Produktneuheit im INTERGEO report optional buchbar im Aussteller-Service-Portal.

Zugang zum Aussteller-Service-Portal

- Hier können Sie Ihr Firmenprofil sowie Produktinformationen pflegen und weitere Services nutzen



Special terms and conditions for trade fairs and exhibitions

1. GENERAL

- 1.1 The event is named INTERGEO
- 1.2 The host is HINTE Messe- und Ausstellungs- GmbH,
Bannwaldallee 60, 76185 Karlsruhe, Germany
Tel. +49 (0)721 / 9 31 33-0, Fax +49 (0)721 / 9 31 33-110, info@hinte-messe.de
- 1.3 The event shall be held at the Stuttgart Messe exhibition centre.
Landesmesse Stuttgart GmbH, Messepiazza 1 70629 Stuttgart, Germany
- 1.4 The event opening times are 17 to 19 September from 9 a.m. to 6 p.m.
- 1.5 The event is open to trade visitors only.

2. REGISTRATION DEADLINE

The registration deadline for the event is 1 August 2019.

3. STAND RENTAL COSTS AND MISCELLANEOUS FEES, DUE DATE, VAT

- 3.1 The stand rental costs to be paid by the exhibitor to the host are found on the registration form and in the special terms and conditions for trade fairs and exhibitions.
- 3.2 In addition to the stand rental costs, the exhibitor must pay the following miscellaneous fees to the host (By booking a stand package, the surcharges are already included):
 - a) **Co-exhibitor fee:** The exhibitor must pay the host a co-exhibitor fee of € 789.00 for each co-exhibitor.
 - b) **Industry association fee:** The exhibitor must pay the host the AUMA (Association of the German Trade Fair Industry) fee, which amounts to € 0.60 per square metre of exhibition space.
 - c) **Communication package:** The Communication package charged at € 789.00 is obligatory for exhibitors.
 - d) **Liability insurance:** The exhibitor participates in the insurance taken out by the host from an insurance company, which covers liability damages up to € 1 million for damage to property and € 3 million for personal injury. To participate in this insurance, the exhibitor must pay € 65.00 plus the legally required VAT at the applicable rate by the deadline set out in the host's registration form for the event.
 - e) **Exhibitor passes:** The exhibitor must pay the host € 48.00 for each exhibitor pass not provided free of charge.
- 3.3 Once the exhibition contract has been concluded, the exhibitor will receive an invoice from the host requesting full payment of the rental costs incl. miscellaneous fees and the relevant legally required VAT that accrues on such fees.
- 3.4 Stand rental costs and miscellaneous fees as well as prices stated by the host in the exhibitor contract, the host's general terms and conditions for the event, these special terms and conditions for trade fairs and exhibitions and any other prices that are indicated are net amounts – in addition to these, the exhibitor must pay the legally required VAT in the amount applicable at the time of the event.

4. STAND HEIGHT, MULTILEVEL STAND CONSTRUCTIONS, OCCUPYING STAND SPACES

- 4.1 In the case of multistorey stand constructions, the stand rental price to be paid by the exhibitor to the host for the area that is built over shall be increased by 50%.
- 4.2 If an exhibitor rents stand spaces that are separated by aisle space, the exhibitor may – after obtaining the host's written permission – cover such aisle space with carpet flooring to create a standardised image for their company. Building structures over these aisle spaces also requires the host's written permission. Furthermore, any technical requirements that the host stipulates in writing to the exhibitor when granting permission must also be met.

5. STAND ASSEMBLY

- 5.1 Stand assembly begins on 14 September 2019 at 7 a.m. and must be completed by 16 September 2019 at 8 p.m. Assembling your stand earlier is possible – this must be reported to the host.

6. STAND DISMANTLING

- 6.1 Stand dismantling begins on 19 September 2019 at 6 p.m. and must be completed by 21 September 2019 at 8 p.m.
- 6.2 The host advises that goods and other objects are to be immediately removed from the stand space after the event has finished.

7. OVER-THE-COUNTER SALES

Over-the-counter sales are not permitted at the event.

8. COMMUNICATION PACKAGE

Both exhibitors and co-exhibiting companies are obligated to order a communication package. Upon conclusion of the exhibition contract, the communication package is deemed to be agreed at a price of € 789.00.

- 8.1 The communication package charged at € 789.00 plus the legally required VAT at the applicable rate includes the following specific services:

Free customer invitations

Customer invitations to claim a trade fair ticket come as electronic or printed vouchers that you can send to your customers by email or in the post.

The paper vouchers for a trade fair ticket are printed with your company name and your hall and stand number.

Free advertising materials

- Visitor flyers
- Posters

INTERGEO report (trade fair magazine)

Entry in the alphabetical list of exhibitors with your address and stand location

Visitor guide (booklet)

Entry in the alphabetical list of exhibitors with your company name and stand location

Event website

- Entry in the online list of exhibitors with company profile, logo and stand location
- Unlimited amount of product information
- Unlimited number of entries in the list of product groups

INTERGEO App

- Entry in the alphabetical list of exhibitors with your company profile, logo and stand location
- Unlimited amount of product information
- Unlimited number of entries in the list of product groups

Product innovations

- Your product innovations are shown in the online list of exhibitors and in the app
- A half-page advertisement of your product innovation in the INTERGEO report can be booked in addition

Access to Exhibitor Service Portal

- In the portal, you can manage your company profile and product information and use further services



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Messeprogramm junge innovative Unternehmen –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antrag auf Zuschuss zur Förderung der Teilnahme von jungen innovativen Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland

nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

DV-Nummer (wird vom BAFA ausgefüllt)

--

1 Angaben Antragsteller/in

Anrede	Vorname	Nachname
Name der Firma		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)	E-Mail-Adresse	

2 Bankverbindung Antragsteller/in

Kontoinhaber/in	Name der Bank
IBAN	BIC

3 Messe

Name der Messe	
Ort der Messe	Zeitraum der Messe



4 Firmenangaben

Hat Ihr Unternehmen seinen Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland und ist jünger als 10 Jahre?

Ja Nein

Anzahl der Beschäftigten

Ist der aktuelle Jahresumsatz größer als 10 Mio. Euro?

Ja Nein

Ist die aktuelle Bilanzsumme größer als 10 Mio. Euro?

Ja Nein

Das antragstellende Unternehmen

wird zu mindestens 25 % von anderen Unternehmen gehalten hält mindestens 25 % an anderen Unternehmen wird weder zu mindestens 25 % gehalten noch hält es mindestens 25 % an anderen Unternehmen

5 Voraussichtliche Kosten gemäß Anmeldung beim Messeveranstalter

Standmiete (inkl. Energie, Entsorgung und AUMA Beitrag) und Standbau (ohne Mehrwertsteuer)

belegte Fläche in m²

Standkosten (Standmiete + Standbau) in
Euro/m²

Gesamtkosten in Euro

6 Ausstellungsgegenstand/Beschreibung der Innovation

Beschreibung des auszustellenden Produkts, Verfahrens oder Dienstleistung sowie Beschreibung der Neuentwicklung bzw. Verbesserung gegenüber bisherigen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen.

7 Erklärungen des Antragstellers zur geplanten Maßnahme

Ich erkläre:

- die Richtlinie zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmesen in Deutschland in ihrer aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen zu haben,
- alle Angaben im Antrag und in der Anlage nach bestem Wissen gemacht zu haben und sie durch geeignete Unterlagen belegen zu können,
- für die Messeteilnahme bei keiner anderen Stelle einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln beantragt zu haben oder noch zu beantragen,
- mein Einverständnis, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Zuschussberechtigung durch Einsicht in meine Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen prüfen kann,
- meine Bereitschaft, an Befragungen zur Erfolgskontrolle des Programms teilzunehmen,
- den beantragten oder bewilligten Zuschuss nicht abzutreten,
- dass über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, und dass ich keine eidesstattliche Versicherung nach § 802 c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben habe bzw. zu deren Abgabe verpflichtet bin,
- dass an meinem Unternehmen keine Religionsgemeinschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts einzeln oder zusammen mehrheitlich beteiligt ist,
- mein Einverständnis mit einer einheitlichen Standgestaltung durch den Messeveranstalter.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinie und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen



zurückzahlen sind.

8 Hinweise zum Datenschutz

8.1 Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-0

Telefax: 06196 908-1800

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Datenschutzbeauftragte/r: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

8.2 Datenverarbeitung

Das BAFA erhebt im Rahmen der Antragstellung die folgenden personenbezogenen Daten:

- Angaben zum Antragsteller samt Kontaktdaten,
- Bankverbindung des Antragstellers,
- Inhaltliche und technische Beschreibung des Vorhabens samt Standort/Erfüllungsort, Laufzeit sowie Bewilligungszeitraum,
- den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen,
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung bzw. des Finanzplans des Zuwendungsempfängers.

Die Angaben erfolgen im Rahmen der Antragstellung freiwillig durch den Antragsteller oder die von ihm beauftragte Person. Die Betroffenen willigen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)). Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dazu, das BAFA in die Lage zu versetzen, den Förderantrag im Rahmen des Verfahrens zu bearbeiten. Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist.

8.3 Empfänger der Daten (Kategorien)

Der Zuwendungsgeber kann die unter Ziffer 2 genannten Daten an Mitglieder des Deutschen Bundestags, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, an andere fördernde öffentliche Stellen und für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen weitergeben. Zum Zweck der Abwicklung des Förderverfahrens werden die Daten (ohne Bankverbindung) zudem an den jeweiligen Messeveranstalter weitergegeben. Auch bei einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben durch Dritte (z. B. Bundesrechnungshof) anhand der Antragsdaten können die Daten weitergegeben werden.

Weiterhin werden zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere bei Zuwendungen bzw. Auftragsvergaben, die Daten an die Deutsche Bundesbank sowie an die Bundeskasse weitergegeben.

8.4 Betroffenenrechte

Als Betroffene/r haben Sie das Recht,

- Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem BAFA zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Artikel 7 Absatz 3 DSGVO),
- Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO),
- die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),
- die Löschung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Artikel 17 DSGVO),
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 DSGVO),
- Ihre personenbezogenen Daten, die sie dem BAFA bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Artikel 20 DSGVO),
- jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSGVO), und
- sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30, 53117 Bonn.

9 Einverständniserklärung zur Weitergabe von unternehmensbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Das antragstellende Unternehmen erklärt, dass ihm bekannt ist, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) verpflichtet ist, zuwendungsrelevante Daten für die Zuwendungsdatenbank des Bundes zeitnah zu erfassen, zu pflegen sowie auszuwerten. Binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids kann das antragstellende Unternehmen den Zuwendungsgeber benachrichtigen, wenn durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt.



10 Subventionserhebliche Tatsachen

Mir ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die einzelnen Regeln des § 264 StGB sowie der §§ 3,4 Subventionsgesetz (SubvG) sind mir bekannt.

Die im Folgenden aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen, deren unrichtige oder unvollständige Angabe eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen kann, habe ich zur Kenntnis genommen und ihre Richtigkeit in meinem Antrag nochmals überprüft. Mir ist bewusst, dass Änderungen dieser Tatsachen unverzüglich gegenüber dem BAFA mitzuteilen sind:

- Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers
 - Firmenname
 - Adresse
 - Gesetzlicher Vertreter
 - Rechtsform
 - Gesellschaftsrechtliche Beziehungen
- Angaben zum antragstellenden Unternehmen
 - Jahresbilanzsumme
 - Jahresumsatz
 - Alter des Unternehmens
 - Anzahl der Beschäftigten
- Angaben in der De-minimis-Erklärung
- Weitere Zuwendungen von öffentlichen Stellen, die vor oder nach Antragstellung beantragt oder empfangen wurden
- Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zuwendungsempfängers oder Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung nach § 802c ZPO oder § 284 AO

Subventionserheblich sind auch die anzugebenden Tatsachen im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen. Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Zur Beachtung: Nach der Feststellung der Förderfähigkeit ist für die Gewährung einer Zuwendung die Zulassung des Veranstalters auf dem Gemeinschaftsstand erforderlich. Die Festsetzung der Zuwendung erfolgt nach der zugeteilten Standgröße und den vom Veranstalter in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau.

Die für die Bewilligung erforderliche De-minimis-Erklärung ist beigelegt.

Ich akzeptiere/Wir akzeptieren die oben gemachten Ausführungen und mache mir/machen uns die obigen Erklärungen zu eigen.
Die Hinweise habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

11 Einwilligungserklärung gemäß Artikel 7 DSGVO

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken verarbeitet werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich diese Einwilligung jederzeit gegenüber dem BAFA widerrufen kann.

Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers



De-minimis-Erklärung

Erläuterungen zur De-minimis-Beihilfen finden Sie auf https://www.bafa.de/DE/Service/Glossar/glossar_node.html → Buchstabe D

Name der Firma		
Anrede	Vorname des Ansprechpartners	Nachname des Ansprechpartners
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

1 De-minimis Beihilfe Nr. 1

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber	
Aktenzeichen	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

2 De-minimis Beihilfe Nr. 2

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber	
Aktenzeichen	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

3 De-minimis Beihilfe Nr. 3

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber	
Aktenzeichen	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

4 De-minimis Beihilfe Nr. 4

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber	
Aktenzeichen	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

5 De-minimis Beihilfe Nr. 5

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber	
Aktenzeichen	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro



6 De-minimis Beihilfe Nr. 6

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber		
Aktenzeichen		Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

7 De-minimis Beihilfe Nr. 7

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber		
Aktenzeichen		Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

8 De-minimis Beihilfe Nr. 8

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber		
Aktenzeichen		Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

9 De-minimis Beihilfe Nr. 9

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber		
Aktenzeichen		Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

10 De-minimis Beihilfe Nr. 10

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber		
Aktenzeichen		Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro

11 Persönliche Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch entsprechende Unterlagen belegen kann.

Ich erkläre ferner, dass ich die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 als Rechtsgrundlage anerkenne und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Datum	Stempel und Unterschrift
-------	--------------------------